Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10695

12. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/10076, 13/10345 –

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

A. Problem

Der Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verpflichtet die Vertragsstaaten zu den innerstaatlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Für Deutschland ergibt sich daraus ein Gebot zur Schaffung von Eingriffsermächtigungen zur Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Inspektionen sowie zur Erweiterung des Strafrechts im Hinblick auf Nuklearexplosionen.

B. Lösung

In einem Ausführungsgesetz werden die organisatorischen Regelungen getroffen und die Eingriffsermächtigungen und Mitwirkungspflichten geschaffen, deren es zur Durchführung von Inspektionen bedarf. Ferner wird das Strafgesetzbuch in § 328 um einen Tatbestand erweitert, der sich auf nukleare Explosionen bezieht. Insoweit wird die Geltung des Strafgesetzbuches auf Auslandstaten Deutscher erstreckt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz voraussichtlich keine Mehrkosten. Sollten dennoch Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen entstehen, werden diese im Rahmen bestehender Haushaltsansätze aufgefangen.

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, daß den auf Grund der nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung zuständigen Landesbehörden zusätzliche Kosten für Meldungen über chemische Explosionen in der im Vertrag genannten Größenordnung von 300 Tonnen TNT-Äquivalent und mehr entstehen. Die zuständigen Länderbehörden verfügen auf Grund einschlägiger Anzeigepflichten nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bereits über die entsprechenden Daten. Darüber hinaus hat es in der Bundesrepublik Deutschland Sprengungen in der vorgenannten Größenordnung in der Vergangenheit nicht gegeben und sind solche auch in Zukunft nicht zu erwarten, so daß in der Praxis Kosten für Meldungen aller Voraussicht nach nicht anfallen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und die Umwelt sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Finanziell geringe Belastungen der Wirtschaft können im Rahmen der Duldung von Inspektionen entstehen, mit deren Durchführung in Deutschland allerdings kaum zu rechnen sein wird.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/10076 mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder
   2. einer Vorschrift des § 4 Satz 2 über eine dort genannte Mitwirkungspflicht zuwiderhandelt."

2. In Artikel 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   ‚3. § 330b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 330a Abs. 1 bis 4" durch die Angabe „§ 30a Abs. 1, 3 und 4" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 330a Abs. 4" durch die Angabe „§ 330a Abs. 5" ersetzt.'

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

   „Artikel 2a
   Neufassung des Strafgesetzbuches

   Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

4. Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Artikel 2 und 2a dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Karl-Heinz Hornhues
Vorsitzender

Dr. Friedbert Pflüger
Berichterstatter

Gernot Erler
Berichterstatter

Ludger Volmer
Berichterstatter

Dr. Olaf Feldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedbert Pflüger, Gernot Erler, Ludger Volmer und Dr. Olaf Feldmann

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 26. März 1998 den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10076 an den Auswärtigen Ausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 13/10345 wurde mit der Drucksache 13/10365 Nr. 3 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung an die vorgenannten Ausschüsse am 3. April 1998 überwiesen.

Am 21. April 1998 beauftragte der Auswärtige Ausschuß seinen Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle mit der gutachtlichen Stellungnahme.

II.

In seiner 32. Sitzung am 22. April 1998 hat der Unterausschuß für Abrüstung und Rüstungskontrolle den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10076 gutachtlich beraten und empfohlen, ihn unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu anzunehmen. Der Beschluß wurde bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig gefaßt.

Der mitberatende Rechtsausschuß votierte in seiner Sitzung am 6. Mai 1998 wie folgt: Er empfahl einstimmig, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der sich aus der Formulierungshilfe ergebenden Ergänzungen zuzustimmen.

Ebenfalls am 6. Mai 1998 beschloß der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs und nahm die Unterrichtung durch die Bundesregierung einvernehmlich zur Kenntnis.

III.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10076 sowie die Unterrichtung der Bundesregierung hierzu – Drucksache 13/10345 – in seiner 87. Sitzung am 6. Mai 1998 beraten und beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme in der geänderten Fassung entsprechend den Formulierungsvorschlägen der Bundesregierung zu empfehlen. Er machte sich dabei die von der Bundesregierung vorgetragene Begründung für die Änderungsvorschläge zu eigen.

Zu 1

Entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung (vergleiche zur Begründung auch die Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 13/10345).

Zu 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 330a StGB durch Artikel 1 Nr. 91 des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I. S. 164) (entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung mit Ergänzung).

Zu 3

Seit der letzten Bekanntmachung ist das Strafgesetzbuch in großem Umfang geändert worden. Es empfiehlt sich daher eine Neubekanntmachung zum 1. Januar 1999 (entspricht der Gegenäußerung der Bundesregierung).

Zu 4

Folgeänderung zu 3.

Dieser Beschluß wurde einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Bonn, den 6. Mai 1998

Dr. Friedbert Pflüger	**Gernot Erler**	**Ludger Volmer**	**Dr. Olaf Feldmann**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333